



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 21. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

150. Kundmachung

Vergütungsverordnung 2023

GZ: MD/02/151484/2022/005

Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2022 mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2023)

Aufgrund des §§ 178, 33 Abs 7 und 35 Abs 9 MagBeG wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vergütungsverordnung ist für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg anzuwenden, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem neu erfolgt.

§ 2

Nebengebühren

Folgenden Bediensteten gebühren die nachstehend festgelegten Nebengebühren:



A	Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,8179	pro Ankleidung
II	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern für die Dienstleistung während der Nachtzeit (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	2,3006	pro Nachtdienst
III	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im Rahmen des Schicht- und Wechseldienstes in der Nachrichtenzentrale eingesetzt sind.	2,3006	pro Nachtdienst
IV	Für Bedienstete, die überwiegend zu Teerarbeiten verwendet werden (nicht aber Walzenfahrer und Teerspritzer)	0,0460	pro Stunde
V	Für Bedienstete, die als Amtsorte, Sachverständige oder als Vertreter/innen der Stadtgemeinde an Kommissionen oder Amtshandlungen außerhalb der Amtsräume teilnehmen (Darunter fallen nicht Revisionen und Amtshandlungen von Einzelpersonen die der Feststellung von Mängeln bzw. der Überprüfung bescheidmäßiger Vorschreibungen dienen und bei denen kein Kostenbescheid erlassen wird)	0,1503	pro volle oder angefangene halbe Stunde

A 1	Laufende Aufwandsentschädigung gem. § 189 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
A 1 I	Für Bedienstete, die die Bedienung von Müllfahrzeugen mittels Auflegung erledigen	6,14	pro Monat
A 1 II	Für Bedienstete der Straßenreinigung/Straßenarbeiter (nicht aber KFZ- bzw. Saug-Fahrer) im Einkommensband S2/3	6,14	pro Monat
A 1 III	Für Totengräber der Friedhöfe	6,14	pro Monat



B	Bereitschaftsdienste gemäß § 184 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag	0,1023	pro Stunde
	2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,1533	pro Stunde
II	Für Bedienstete, die Störungen an aufwendigen technischen Anlagen beheben (öffentliche Beleuchtung, Verkehrsanlagen, städtische Betriebe)	13,8037	pro Woche
III	Für Bedienstete der Bauverwaltung und der Betriebsverwaltung, die im Winterdienst eingesetzt werden für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres:		
	1. für Rufbereitschaft	6,9018	pro Woche
	2. für Bereitschaftsdienst in der Dienststelle oder einem bestimmten anderen Ort:		
	2.1. von Montag bis Samstag (6-22 Uhr)	0,5644	pro Stunde
	2.2. von Montag bis Samstag (22-6 Uhr)	0,7525	pro Stunde
	2.3. Sonntag und Feiertag	0,7525	pro Stunde
	2.4. Sonntag und Feiertag ab der 9. Stunde	1,1290	pro Stunde
IV	Für Hausmeister/innen sowie für Schul- und Hauswarte/innen ohne Dienstwohnung für die Zeit vom 1.11. bis 31.3. jeden Jahres für Rufbereitschaft (Winterdienst)	6,9018	pro Monat
V	Für Systemadministratoren/innen und Betreuer/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag	0,1023	pro Stunde
	2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,1533	pro Stunde
VI	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich	0,9714	pro Rufbereitschaft



F	Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete mit einem vierteljährlichen Gesamtbargeldumsatz: 1. über EUR 3.633,00 2. über EUR 14.534,00 3. über EUR 43.603,00 4. über EUR 145.345,70 5. über EUR 581.382,00 6. über EUR 1.017.419,00	 7,3360 9,8832 12,2558 14,6570 18,4636 22,3730	pro Vierteljahr

J	Journaldienste gemäß § 183 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete (Hauswarte/innen) der Seniorenwohnhäuser für Hausinspektionsdienste	8,6912	pro Woche
II	Für Schulwarte/innen je nach Auslastung des Turnsaales bzw der Vermietungsanzahl: 1. Auslastungsstufe 1 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 5 Stunden) 2. Auslastungsstufe 2 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 6 - 10 Stunden) 3. Auslastungsstufe 3 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 11 - 15 Stunden) 4. Auslastungsstufe 4 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit um 16 - 20 Stunden) 5. Auslastungsstufe 5 (die Vermietung übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 21 Stunden)	 9,2395 12,2554 17,0435 19,9277 23,1052	pro Monat



N	Vergütung für Nebentätigkeiten gemäß § 199 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	<p>Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind (Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen):</p> <ol style="list-style-type: none">1. Hauptwahlleiters/in, Bezirkswahlleiter/in, Gemeindegewahlleiter/in; Amtsleiter/in des Wahl- und Einwohneramtes*2. Stellvertreter/in von 1.*3. Sprengelwahlleiter/in*4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter/in*5. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen6. Mitarbeiter/innen von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen7. Schul- und Hauswarte/innen bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude8. Schul- und Hauswarte/innen bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude9. Schul- und Hauswarte/innen bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude <p>* Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter Z 1. bis 4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %</p>	<p>104,3250</p> <p>60,8530</p> <p>26,0775</p> <p>16,9115</p> <p>1,0980</p> <p>1,4495</p> <p>2,6065</p> <p>3,4705</p> <p>4,6415</p>	<p>pro Wahl</p> <p>pro Wahl</p> <p>pro Wahl</p> <p>pro Wahl</p> <p>pro Stunde</p> <p>pro Stunde</p> <p>pro Wahl</p> <p>pro Wahl</p> <p>pro Wahl</p>
II	<p>Für Bedienstete als Vortragende in Grundausbildungslehrgängen (§ 33 Abs 7 MagBeG) sowie Fortbildungslehrgängen gebührt je Vortragseinheit (45 Minuten) nachfolgende Vortragsentschädigung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei einem Vortragsort in der Stadt Salzburg2. bei einem Vortragsort außerhalb der Stadt Salzburg. Mit dieser Entschädigung ist auch der Aufwand für die Hin- und Rückreise abgegolten.	<p>2,3425</p> <p>2,5330</p>	<p>pro Vortragseinheit (45 Minuten)</p>

U	Überstunden- und Mehrstundenvergütung gemäß § 180 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen, für		



	jede die durchschnittliche monatliche Arbeitszeit von 173 Stunden übersteigende Stunde. Die Zeiten der Dienstübergabe sind mit dieser Vergütung abgegolten. Der jeweilige Stundensatz gebührt auch Bediensteten, die nur vorübergehend, für einen Zeitraum von bis zu einem Monat im 24-Stunden-Wechseldienst stehen: 1. Für die Einkommensbänder S2/5-7 2. Für die Einkommensbänder S2/8-11 3. Für die Einkommensbänder S1/13-16 4. Nachtzuschlag (19 bis 7 Uhr) für Z 1.-3.	0,5624 0,6135 0,7157 0,1023	pro Stunde pro Stunde pro Stunde pro Stunde Nachtdienst
II	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr und Techniker/innen der Bau- und Feuerpolizei, für die außerhalb der im Wechseldienstplan vorgesehenen Arbeitszeit durchgeführten behördlichen Überwachungen bei Überwachung der gesamten Veranstaltung einschließlich der Überprüfung der Veranstaltungsstätten oder Heranziehung zum Absperr- und Ordnungsdienst.	jeweilige Überstundenvergütung bis maximal EB S1/13/1	pro Stunde
III	Präsidialkraftfahrer/innen für Mehrdienstleistungen in der Zeit von Montag 0.00 Uhr bis Freitag 14.00 Uhr bis zum Ausmaß von 30 Stunden im Monat	30,6748	pro Monat
IV	Für Haus- und Schulpflichter/innen in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Städtische Schulen und Kindergärten) für Heizanlagenbetreuung einmalig pro Wochenende	2,4015	pro Tag

S	Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 182 MagBeG	% aus S1/1/1	gebührt
I	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr, die im 24-Stunden-Wechseldienst stehen für regelmäßig und turnusweise an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen geleisteten Dienste.	9,0194	pro Monat

§ 3

Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>